

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 23. April 2026

1. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs,
mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von
Waldbränden im Verwaltungsbezirk Scheibbs
verordnet werden – Waldbrandverordnung 2026**

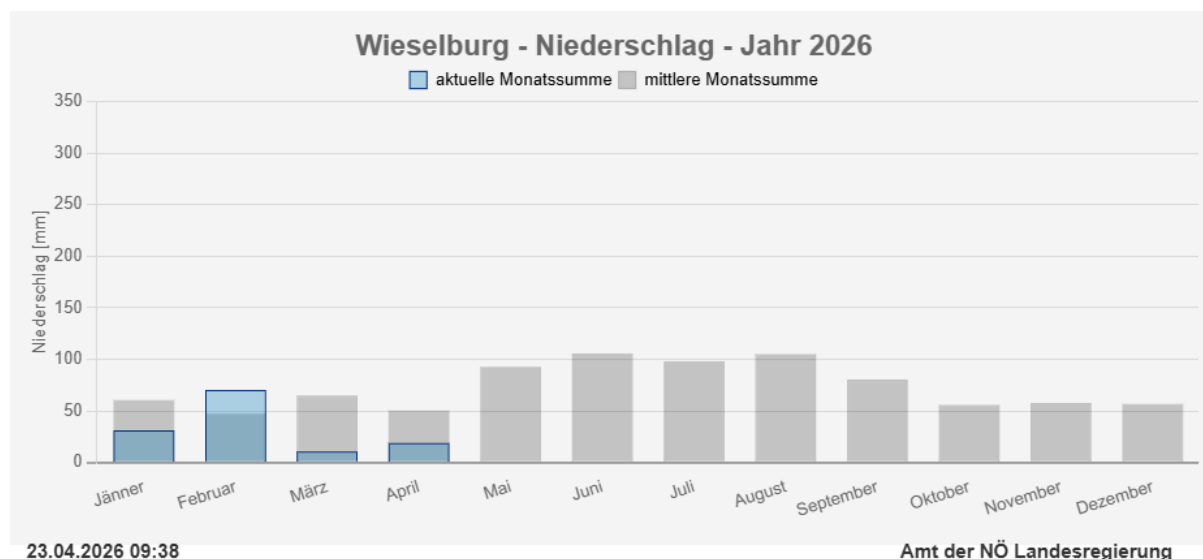
Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 23. April 2026 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Scheibbs verordnet werden (Waldbrandverordnung 2026)

P r ä a m b e l

Bedingt durch ein deutliches Niederschlagsdefizit ist die Streuschicht vieler Wälder im Verwaltungsbezirk Scheibbs mittlerweile stark ausgetrocknet.

Die Niederschlagssumme liegt durchwegs unter den langjährigen Mittelwerten. Aus der nachfolgenden Graphik ist ersichtlich, dass beispielsweise an der Messstation Wieselburg seit Ende Februar 2026 nur rund $\frac{1}{4}$ des langjährig durchschnittlichen Niederschlages gefallen ist.



Allfällige sporadische Niederschläge reichen nicht für eine ausreichende Durchfeuchtung aus. Zumal auch für die nächste Zeit eine längere Niederschlagsphase nicht in Aussicht steht, ist bei sorglosem Verhalten im Wald und in dessen Gefährdungsbereich mit der Entwicklung von Waldbränden zu rechnen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher in großen Teilen des Verwaltungsbezirkes Scheibbs eine erhöhte Waldbrandgefahr vor, weswegen die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Bezirkes ergeht, nachstehende Verordnung in geeigneter Form zu verlautbaren.

§ 1

In allen **Wäldern** des Verwaltungsbezirkes Scheibbs und im **Gefährdungsbereich des Waldes** (Waldrandnähe) sind **brandgefährliche Handlungen**, wie **jegliches Feuerentzünden**, das **Rauchen**, das **Hantieren mit offenem Feuer**, sowie die Verwendung von **pyrotechnischen Gegenständen**, **verboten**.

HINWEIS:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a, Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Inkrafttreten

§ 3

Dieses Verbot tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Höfer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur